

Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.05.2019

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger (DRSVG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3196

Berichterstattung: Abg. Anja Piel (GRÜNE)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3196

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger (DRSVG)

§ 1
Aufstellung von Dienstordnungen

Landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen

1. den Rahmen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG), insbesondere das für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten und
2. alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2
Obergrenzen für Beförderungsjahre

Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsjahre zu erlassen, soweit Besonderheiten in der Größe oder im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in der Zusammensetzung des Personals dies erfordern.

§ 3
Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger

¹Die Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie ihrer Stellvertretungen der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger sind jeweils einer Besoldungsgruppe der Niedersächsischen Besol-

Gesetz
über dienstrechtliche Vorschriften für landesunmittelbare Sozialversicherungsträger (DRSVG)

§ 1
Aufstellung von Dienstordnungen

unverändert

§ 2
Obergrenzen für Beförderungsjahre

¹Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsjahre **entsprechend § 24 Abs. 3 NBesG** zu erlassen, soweit Besonderheiten in der Größe oder im Aufbau der Verwaltung, in der Art der Verwaltungsaufgaben und in der Zusammensetzung des Personals dies erfordern. ²**In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die für dauernd beschäftigte, nicht dienstordnungsmäßig angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage der jeweiligen Obergrenze einbezogen werden können, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsjahre erfolgt.**

§ 3
Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger

¹Die Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie ihrer Stellvertretungen der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger sind jeweils einer Besoldungsgruppe der Niedersächsischen Besol-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3196

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

dungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Sätze 2 bis 4 zuzuordnen. ²Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	A 14, A 15, A 16
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen	A 16, B 2, B 3.

³Bei der Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sind der Aufgabenbereich und die Größe der Körperschaft, insbesondere deren Mitgliederzahl, die Zahl der Leistungsfälle, das Haushaltsvolumen sowie die gesetzlichen Einstufungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger, zu beachten. ⁴Der Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers ist einer Besoldungsgruppe zuzuordnen, die mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger ist als die, der der Dienstposten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zugeordnet ist.

§ 4
Aufwandsentschädigungen

Für die dienstordnungsmäßig Angestellten der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gilt § 20 Abs. 1, 3 und 4 NBesG entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [Datum einfügen] in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), außer Kraft.

dungsordnungen A und B nach näherer Bestimmung der Sätze 2 bis 4 zuzuordnen. ²Für die Zuordnung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gilt folgender Rahmen:

	Besoldungsgruppen
Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	A 14, A 15, A 16
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen	A 16, B 2, B 3.

³Bei der Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe sind der Aufgabenbereich und die Größe der Körperschaft, insbesondere deren Mitgliederzahl, die Zahl der Leistungsfälle, das Haushaltsvolumen sowie die gesetzlichen Einstufungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern anderer Sozialversicherungsträger, zu beachten. ⁴Der Dienstposten der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers ist einer Besoldungsgruppe zuzuordnen, die mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger ist als die, der der Dienstposten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers zugeordnet ist.

§ 4
Aufwandsentschädigungen

unverändert

§ 5
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27. März 1990 (Nds. GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), außer Kraft.